

# **Satzung**

des Vereins

**Freiwillige Feuerwehr Mörlenbach e. V.**

Stand: 09.03.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name und Sitz .....	1
§ 2	Zweck des Vereins.....	1
§ 3	Mitglieder.....	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	1
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 7	Organe des Vereins.....	2
§ 8	Mitgliederversammlung.....	2
§ 9	Vorstand.....	3
§ 10	Beiträge .....	5
§ 11	Rechnungswesen .....	5
§ 12	Jugendfeuerwehr .....	5
§ 13	Musikabteilung .....	5
§ 14	Vereinsordnungen .....	5
§ 15	Haftung des Vereins.....	6
§ 16	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	6
§ 17	Auflösung des Vereins.....	6
§ 18	Inkrafttreten.....	6

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mörlenbach e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mörlenbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgaben:
  - den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung zu pflegen;
  - das Brandschutzwesen in der Gemeinde Mörlenbach (Kerngemeinde) zu fördern;
  - die Jugendfeuerwehr Mörlenbach zu unterstützen;
  - die Musikabteilung der Feuerwehr Mörlenbach zu unterstützen;
  - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
  - die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung wahrzunehmen;
  - den Nachwuchs zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes sowie des § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuches eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- (6) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

## § 3 Mitglieder

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr Mörlenbach gehören an:
  - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
  - b) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung,
  - c) die Mitglieder der Musikabteilung,
  - d) die fördernden Mitglieder sowie
  - e) die Mitglieder der Jugendabteilung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen jeden Geschlechts betraut werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, von diesem zu beschließen und beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern in die Einsatzabteilung richtet sich nach den Richtlinien der Gemeindesatzung für die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mörlenbach.
- (4) Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung kann werden, wer aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausscheidet.
- (5) Als fördernde Mitglieder kann der Vorstand unbescholtene Bewerber aufnehmen, die sich zu einem regelmäßigen Beitrag in bestimmter Höhe verpflichten. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf vereinsinterne Ehrungen.

- (6) Der Vorstand kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:
- sämtliche Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Musikabteilung nach Ablauf einer 30jährigen pflichttreuen Dienstzeit, jedoch erst nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
  - Mitglieder der Einsatzabteilung, die durch einen im Einsatz erlittenen Unfall oder einer dabei zugezogenen Krankheit dienstunfähig geworden sind und
  - andere Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr Mörlenbach besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann mit zwei Dritteln Mehrheit Mitglieder ausschließen,
  - wenn sie sich den Vorschriften der Freiwilligen Feuerwehr widersetzen
  - wenn sie das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schädigen
  - gegen die Interessen des Vereins verstößen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren.
- Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung gelten die Richtlinien der Gemeindesatzung für die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mörlenbach.
- Bevor der Vorstand über den Ausschluss beschließt, muss er dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen.
- Der Vorstand muss seinen Beschluss begründen und ihn dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Beschwerde einlegen, über welche der Vorstand erneut beschließen muss.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bekannt werden, Abs. 6 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- Treten Mitglieder aus dem Verein aus oder werden sie ausgeschlossen, so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen, sofern diese nicht einzelnen Abteilungen nach § 3 Abs. 1 vorbehalten sind.
- Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

## § 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
    - dem/der ersten Vorsitzenden
    - dem/der zweiten Vorsitzenden
    - dem/der Schriftführer/in
    - dem/der Kassenverwalter/in

## § 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Diese sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

- (3) Er muss sie einberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in der „Odenwälder Zeitung“ einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder im Verhindlungsfalle der zweite Vorsitzende. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a – c anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel dieser Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über dieselbe Tagesordnung einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (7) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
  - a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrochene Anträge;
  - b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 9 dieser Satzung;
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
  - d) die Wahl der Kassenprüfer;
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse im Wortlaut.
- (10) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist gleichzeitig Hauptversammlung der Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung laut § 15 der Gemeindesatzung für die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mörlenbach.

## § 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
  1. der/die erste Vorsitzende
  2. der/die zweite Vorsitzende
  3. der/die Schriftführer/in
  4. der/die Kassenverwalter/in
  5. der/die Wehrführer/in als Beisitzer/in
  6. bis zu 5 Beisitzer/innen der Einsatzabteilung
  7. der/die Beisitzer/in der Alters- und Ehrenabteilung
  8. die Geschäftsführer/in der Musikabteilung
  9. der/die Jugendwart/in
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:

- a) Positionen 1 – 4 von der Mitgliederversammlung
  - b) Positionen 5 und 6 von der Einsatzabteilung
  - c) Position 7 von der Alters- und Ehrenabteilung
  - d) Position 8 von der Musikabteilung
  - e) Position 9 vom Vorstand
- (4) Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch über seine Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wurde.
- (5) Wenn die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit kann die Position durch den Vorstand kommissarisch neu besetzt oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe c). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 9 Abs. 7 S. 1 gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand (gem. § 9 Abs. 7 S. 1) kann Bevollmächtigungen erteilen, die es zulassen, Bankgeschäfte des Vereins in Einzelverfügungsberechtigung abzuwickeln.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
  - Entscheidung über die Bildung und personelle Besetzung von Ausschüssen
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (10) Der erste Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind und das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (12) Im Einzelfall kann der erste Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der erste Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom ersten Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der erste Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (13) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (14) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen der genannten Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## § 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.07. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu studieren, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenverwalter hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
- (3) Nach dem Ende des Geschäftsjahrs hat der Kassenverwalter die Jahresabrechnung zu erstellen und sie mit den Belegen zwei Kassenprüfern vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (6) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
- (7) Der Kassenverwalter legt die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vor.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresabrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
- (9) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands gem. § 9 Abs. 1 sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig nach der Jugendordnung.
- (2) Der/die Jugendwart/in führt die Vereinsjugend und vertritt deren Belange gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## § 13 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung gestaltet ihre Aufgaben und Auftritte im Sinne des Vereinszwecks selbstständig.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in der Musikabteilung führt die Musikabteilung und vertritt deren Belange gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## § 14 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss bei Bedarf nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Datenschutzordnung
  - Geschäftsordnung für den Vorstand
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendabteilung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 15 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die sie bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung und diese ist immer in der aktuell vorliegenden Version gültig.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a – d anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließen.
- (3) Nach einem Monat muss eine weitere Mitgliederversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einberufen hat und in der wieder mindestens 4/5 der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a – d erschienen sind, abermals die Auflösung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließen.
- (4) Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (5) Mit der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Mörlenbach mit der Auflage, es für eine neue Freiwillige Feuerwehr zu verwenden, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

## § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mörlenbach, 09.03.2019

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schriftführer

---

Kassenverwalter